

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB § 196 Abs. 1 Nr. 8, §§ 198, 201, § 242 Verwir-
kung, § 611 Mehrarbeit, § 611 Prämie; HGB § 59

Leitsatz:

Die Verjährung einer Jahresumsatzprämie beginnt
nicht schon am letzten Tag des Jahres, dessen Um-
satz maßgeblich ist, sondern erst in dem darauf-
folgenden Jahr.

Aktenzeichen: 3 AZR 318/73

Urteil des BAG vom 10. Dezember 1973

LAG Düsseldorf (Köln)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 318/73

8 Sa 98/73 Düsseldorf
(Köln)

Urteilstenor zugestellt
am 10. Dezember 1973

gez. Sürig,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 7. Dezember 1973 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger und den Richter Dr. Thomas sowie die ehrenamtlichen Richter Meyer und Hartmann für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Teilurteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 8. Mai 1973 - 8 Sa 98/73 - insoweit aufgehoben, wie es die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Siegburg vom 17. Januar 1973 - 1 Ca 1024/72 - wegen eines Betrages von 5.625,-- DM zurückgewiesen und über die Kosten entschieden hat. Insoweit wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.
2. Im übrigen wird die Revision des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war bei der Beklagten seit dem 1. Januar 1969 als Verkaufsleiter für den Inlandsmarkt beschäftigt. In dem Anstellungsschreiben vom 22. November 1968 ist über die Tätigkeit und die Vergütung des Klägers folgendes niedergelegt:

"Sie treten mit Wirkung vom 1. Januar 1969 in die Dienste unseres Hauses und übernehmen die Verkaufsleitung Inland. Es bedarf keiner besonderen Erwähnung, daß diese Aufgabenstellung im weitesten Sinne zu verstehen ist. Wir erwarten von Ihnen u.a. eine Überprüfung sowie den Ausbau des bestehenden Händler-netzes bzw. die Einführung geeigneter neuer Maßnahmen, die eine unseren Produkten angemessene Steigerung des Umsatzes im Inland erwarten läßt.

Sie erhalten mit Eintritt in unser Unternehmen Handlungsvollmacht.

Ihre Bezüge sind wie folgt festgelegt:

Für die ersten sechs Monate DM 2.500,-- pro Monat,
für die folgenden sechs Monate DM 2.800,-- pro Monat;

nach Ablauf von 12 Monaten erhöht sich Ihr Monatsgehalt auf DM 3.000,--. Hinzu kommt eine jährliche Tantieme, die auf mindestens DM 3.000,-- festgelegt wird."

Am 30. Dezember 1969 teilte die Beklagte dem Kläger folgendes mit:

"Wir überwiesen auf Ihr Konto bei der Deutschen Bank, B , am 5.12.1969 DM 2.900,-- irrtümlich deklariert als 'Weihnachtsgratifikation'. Richtig mußte es heißen 'Tantieme gemäß Ihrem Anstellungsvertrag vom 22.11.1968'. Den Differenzbetrag überreichen wir als Anlage mit Verrechnungsscheck über DM 100,--. Mit dieser Zahlung haben Sie gemäß Anstellungsvertrag insgesamt DM 3.000,-- Tantieme für das Jahr 1969 erhalten. Wir bitten, das uns unterlaufene Versehen zu entschuldigen."

Am 15. Februar 1971 kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis zum 30. Juni 1971. Mit Schreiben vom 29. März 1971

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 3 -

kündigte auch der Kläger zum 30. Juni 1971, weil die Beklagte Zusagen auf größere Vollmachten und höhere Einkünfte nicht eingehalten habe; er behielt sich vor, verbleibende Ansprüche geltend zu machen.

In einem Vorprozeß hat der Kläger von der Beklagten die Zahlung von 10.000,-- DM und die Herausgabe von elf Walzen und zwei Vibrationsplatten verlangt mit der Begründung, die Beklagte habe ihm diese Leistungen zum Ausgleich offener Ansprüche zugesagt. Damit hatte der Kläger im ersten Rechtszug Erfolg, vom Landesarbeitsgericht wurde seine Klage jedoch abgewiesen.

Daraufhin hat der Kläger am 5. Dezember 1972 die vorliegende Klage eingereicht, mit der er folgende, noch im Streit befindliche Ansprüche verfolgt hat:

Für das Jahr 1969 hat der Kläger eine Tantieme von noch 5.625,-- DM verlangt. Er hat behauptet, der Geschäftsführer K der Beklagten habe die Vereinbarung vom 22. November 1968 dahin konkretisiert, daß die Tantieme von 3.000,-- DM bei einer Umsatzsteigerung bis zu 40 v.H. gezahlt werden sollte. Bei einer darüber hinausgehenden Umsatzsteigerung habe die Tantieme anteilig erhöht werden sollen. Da der Umsatz 1969 um 115 v.H. über dem des Jahres 1968 gelegen habe, stehe ihm für 1969 eine Tantieme von 8.625,-- DM zu abzüglich der bereits erbrachten 3.000,-- DM. Für das Jahr 1970 hat der Kläger eine restliche Tantiemeforderung von 6.700,-- DM erhoben, da der frühere Geschäftsführer R ihm für dieses Jahr insgesamt 10.000,-- DM Tantieme zugesichert habe. Weiter hat der Kläger geltend gemacht, für das erste Halbjahr 1971 müsse ihm die Beklagte 5.000,-- DM anteilige Tantieme zahlen, da die Umsatzsteigerung angehalten habe.

Der Kläger hat des weiteren behauptet, er habe, wie schon 1969, so auch im Jahr 1970 an 25 Samstagen und Sonntagen für die Beklagte gearbeitet; er habe Messen besucht,

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



- 4 -

auf denen die Beklagte ausgestellt hatte, und Angestellte von Kunden der Beklagten geschult und unterwiesen. Für die geleistete Mehrarbeit von mindestens zehn Stunden je Tag hat der Kläger für 1970 3.000,-- DM mit der Klage geltend gemacht.

Im ersten Rechtszug hat der Kläger unter Einschluß rechtskräftig erledigter weiterer Ansprüche und unter Berücksichtigung eines Erstattungsanspruchs der Beklagten insgesamt 21.737,76 DM nebst Zinsen verlangt. Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat bestritten, mit dem Kläger eine höhere Tantieme vereinbart zu haben, als sie sich aus dem Anstellungsvertrag vom 22. November 1968 ergebe. Daß der Kläger an Samstagen und Sonntagen für sie tätig gewesen sei und dadurch Mehrarbeit geleistet habe, hat die Beklagte gleichfalls bestritten. Gegenüber den Ansprüchen aus dem Jahr 1969 hat die Beklagte die Einrede der Verjährung erhoben und ferner geltend gemacht, sämtliche Forderungen seien zudem verwirkt.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Im Berufungsverfahren hat das Landesarbeitsgericht durch ein Teilurteil die Berufung des Klägers wegen eines Betrages von 9.525,-- DM zurückgewiesen, der sich zusammensetzt aus 5.625,-- DM Tantieme für 1969, 3.000,-- DM Mehrarbeitsvergütung aus dem Jahre 1970 und 900,-- DM für entgangene Spenden. Mit seiner Revision verfolgt der Kläger den Tantiemeanspruch und den Anspruch auf Vergütung der Mehrarbeit weiter.

Entscheidungsgründe:

I. Das angefochtene Urteil kann keinen Bestand haben, soweit es angenommen hat, der Tantiemeanspruch in Höhe von 5.656,-- DM für 1969 sei am 31. Dezember 1971 verjährt gewesen, so daß die Beklagte, die sich hierauf berufen hat, die Leistung nach § 222 Abs. 1 BGB verweigern dürfe.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 5 -

1. Nach dem vom Landesarbeitsgericht als wahr unterstellten Vortrag des Klägers hatte er mit der Beklagten vereinbart, daß ihm eine höhere als die bei der Einstellung zugesagte Mindesttantieme gewährt werden sollte, wenn der Umsatz 1969 gegenüber 1968 um mehr als 40 v.H. anstieg.

2. Entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts ist dieser Anspruch nicht schon am 31. Dezember 1969 entstanden und fällig gewesen, so daß die für ihn geltende zweijährige Verjährungsfrist des § 196 Abs. 1 Nr. 8 BGB nicht schon am 31. Dezember 1971 ablief.

a) Nach § 198 Satz 1, § 201 BGB beginnt die zweijährige Verjährung mit Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Der Anspruch ist dann entstanden, wenn er von dem Berechtigten geltend gemacht und erforderlichenfalls klageweise durchgesetzt werden kann (BGHZ 55, 340 [341]; Soergel-Augustin, BGB, 10. Aufl., § 198 Anm. 1; Palandt-Danckelmann, BGB, 32. Aufl., § 198 Anm. 1, jeweils mit weiteren Nachweisen).

b) Für den im vorliegenden Fall zu bestimmenden Beginn der Verjährung ergibt sich, daß der Kläger am 31. Dezember 1969 nach vernünftig und sachgerecht zu beurteilenden Umständen nicht in der Lage war, seine Tantiemeforderung gegenüber der Beklagten zu erheben. Zwar hing die Frage, ob und in welcher Höhe ihm über die Mindesttantieme hinaus ein weiterer Anspruch zustand, nicht von dem Ergebnis einer erst im Folgejahr aufstellbaren Bilanz ab, wie es etwa bei einer gewinnabhängigen Tantieme der Fall ist (vgl. dazu BAG 5, 317 [320 ff.] = AP Nr. 9 zu § 59 HGB). Da sich die Höhe der Tantieme nach dem Umsatz des Jahres 1969 richten sollte, waren die bestimmenden Geschäftsvorfälle mit dem 31. Dezember 1969 abgeschlossen. Das bedeutet jedoch nicht, daß der Kläger deshalb auch in der Lage war, den gesamten Umsatz einschließlich desjenigen vom letzten Tag des Jahres 1969 an diesem letzten Tage als Grundlage für die Ermittlung seines Anspruchs bereitzuhaben. Die Ermittlung des Gesamtum-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

satzes eines Unternehmens erfolgt in der Regel über die Warenverkaufs- oder Erlöskonten (vgl. Gablers Wirtschaftslexikon, 6. Aufl., Stichwort "Umsatz"). Aussagen über die Höhe des Umsatzes setzen deshalb den Abschluß solcher Konten voraus, was im normalen Geschäftsverlauf erst nach dem Stichtag erfolgt, zu dem die Feststellungen zu treffen sind.

Daß der Kläger Verkaufsleiter bei der Beklagten war, zwingt zu keiner anderen Betrachtung. In dieser Stellung oblag es ihm, den Umsatz der Beklagten zu steigern, aber es ist wohl schwerlich von ihm erwartet worden, zu Ende des Jahres seine Aufmerksamkeit vorwiegend darauf zu lenken, die Umsatzzahlen zu ermitteln, um seinen Anspruch dem Grunde und der Höhe nach vorbringen zu können. Die Beklagte würde einem etwaigen Begehren des Klägers, ihm am 31. Dezember 1969 die restlichen Umsatzzahlen zu nennen, kein Verständnis entgegengebracht und ihn darauf verwiesen haben, abzuwarten, bis nach dem üblichen Geschäftsverlauf das Umsatzergebnis Anfang 1970 von ihr ermittelt war. Nach diesem normalen Geschehens- und Geschäftsablauf muß man auch die Frage beurteilen, wann der Kläger imstande war, den Tantiemeanspruch zu erheben. Dies war ihm jedenfalls nicht schon am 31. Dezember 1969 möglich, zumal da auch etwaige an diesem Tag eingegangene Aufträge noch berücksichtigt werden mußten. Deshalb bedeutet es, wenn eine Tantieme von dem erhöhten Umsatz im Jahre 1969 zugesagt war, daß durch die Bezugnahme auf das Jahr die Berechnungsperiode klargestellt wurde. Der Zeitpunkt, zu dem der Anspruch entstehen und fällig werden sollte, ist damit nicht in das Jahr 1969 hineinverlegt worden (vgl. ebenso Arbeitsgericht Ulm AP Nr. 1 zu § 198 BGB [zu II der Gründe] mit zustimmender Anmerkung von Larenz; Soergel-Augustin, BGB, 10. Aufl., § 198 Rdz. 15).

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 7 -

c) Zu einem anderen Ergebnis führt es auch nicht, wenn die Beklagte darauf hinweist, daß die bei der Einstellung des Klägers zugesagte Mindesttantieme von 3.000,-- DM vor Ablauf des Jahres 1969 fällig gewesen sei. Diese Tantieme war von der Höhe des Umsatzes und deshalb auch davon unabhängig, wie die nach Ablauf des Jahres 1969 feststellbaren und festzustellenden Umsatzergebnisse aussahen.

d) Nach alledem ist der von dem Kläger geltend gemachte Anspruch auf die erhöhte Umsatzprämie nicht vor dem 2. Januar 1970 entstanden. Die Verjährungsfrist lief daher erst am 31. Dezember 1972 ab und ist durch die am 7. Dezember 1972 erhobene Klage unterbrochen worden.

3. Das angefochtene Urteil, das sonach zu Unrecht die Tantiemeforderung als verjährt angesehen hat, läßt sich auch nicht mit einer anderen Begründung aufrechterhalten.

a) Die Beklagte hatte geltend gemacht, alle mit der vorliegenden Klage verfolgten Ansprüche seien verwirkt, weil der Kläger am 30. Juni 1971 bei ihr ausgeschieden sei, jedoch erst am 7. Dezember 1972 Klage erhoben habe. Insofern sei auch zu berücksichtigen, daß der Kläger die Ansprüche nicht in dem Vorprozeß verfolgt habe.

b) Diese, wie auch die sonstigen festgestellten Umstände reichen nicht aus, um eine Verwirkung, sei es auch nur für die Tantiemeforderung aus dem Jahr 1969, zu bejahen. Es ist schon zweifelhaft, ob die Zeitspanne, die der Kläger von der Entstehung des Anspruchs bis zu seiner Geltendmachung hat verstreichen lassen, ungebührlich lang war; denn er hat jedenfalls noch die kurze Verjährungsfrist des § 196 Abs. 1 Nr. 8 BGB gewahrt. Vor allem fehlt es für die Annahme einer Verwirkung aber daran, daß die Beklagte sich darauf eingestellt hat und einstellen durfte, der Kläger werde sie wegen der Tantiemeforderung nicht mehr in Anspruch nehmen. Eine solche Erwartung durfte die Beklagte nicht wegen ihres Schreibens vom 30. Dezember 1969 hegen, mit dem sie dem Kläger mitgeteilt hatte, sie habe 3.000,-- DM als Tantieme für 1969 gemäß dem Vertrage vom

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

22. November 1968 gezahlt. Wenn der Kläger hierauf nicht damit reagierte, daß er die behauptete höhere Tantieme forderte, so konnte die Beklagte daraus nicht herleiten, der Kläger werde den Tantiemeanspruch als erfüllt ansehen; denn ob und in welchem Umfange ein höherer Tantiemeanspruch begründet war, stellte sich - wie vorstehend dargelegt - erst später heraus. Die Beklagte konnte erst recht nicht annehmen, daß der Kläger nach seinem Ausscheiden keine Ansprüche mehr stellen werde; denn er hatte in seinem Kündigungsschreiben vom 29. März 1971 das Gegenteil ausdrücklich angekündigt. Wenn er danach zunächst im Vorprozeß unter Berufung auf einen angeblichen, seine sämtlichen Ansprüche umfassenden Vergleich die Einzelforderungen nicht erhoben hatte, so mußte doch die Beklagte damit rechnen, daß er mit den jetzt streitigen Forderungen hervortreten werde, wenn seine auf den Vergleich gestützte Klage erfolglos bleiben würde.

4. Da die Tantiemeforderung weder verjährt noch verwirkt ist, kommt es darauf an, ob die von dem Kläger behauptete Tantiemevereinbarung getroffen worden ist. Da das Landesarbeitsgericht hierüber bisher keine Feststellungen getroffen hat, war die Sache insoweit an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

II. Keinen Erfolg kann der Kläger mit der Revision insoweit haben, wie er sich dagegen wendet, daß seine Forderung auf Bezahlung der Arbeit an 25 Samstagen und Sonntagen im Jahr 1970 abgewiesen wurde.

1. Das Landesarbeitsgericht ist davon ausgegangen, daß dem Kläger die geltend gemachte Forderung nur zustehe, wenn es sich bei der behaupteten Arbeit um Mehrarbeit gehandelt hätte, die nicht durch das Monatsgehalt abgegolten war. Dies habe der Kläger jedoch nicht genügend substantiiert dargelegt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 9 -

2. Diese Erwägungen sind, auch unter Berücksichtigung des Vorbringens der Revision, aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Wenn man davon ausgeht, daß mit dem Monatsgehalt die Arbeitsleistung des Klägers nur für die gesetzliche oder ggf. tarifliche Arbeitszeit abgegolten sein sollte - arbeitsvertraglich war die Arbeitszeit nicht bestimmt -, so stand dem Kläger die Vergütung für Mehrarbeit zu, sofern man unterstellt, daß er nicht als leitender Angestellter zu dem Personenkreis des § 1 Abs. 2 Nr. 2 AZO gehörte, für den die Arbeitszeitordnung nicht gilt. Um einen solchen Anspruch darzulegen, genügte es jedoch nicht zu behaupten, daß er an einer bestimmten Anzahl von Wochenenden je zehn Stunden gearbeitet habe. Der Kläger mußte vielmehr für jede Woche angeben, welche Arbeitszeit er von Montag bis Freitag abgeleistet hatte und daß dem zufolge es sich an den Wochenenden um Mehrarbeit über die gesetzliche oder eine sonst festgelegte Arbeitszeit hinaus gehandelt habe. Insofern genügte nicht seine pauschale Behauptung, seine Arbeitszeit habe schon während der Woche über dem Normalen gelegen. Der Kläger war als Verkaufsleiter nach seinen eigenen Angaben an 80 v.H. seiner Arbeitstage auf Geschäftsreisen und deshalb an feste Arbeitszeiten nicht gebunden. Unter diesen Umständen mußte er um so mehr dartun, wie sich seine gesamte Arbeitszeit gestaltete, da es nahe liegt, daß er etwaige Arbeit an Wochenenden während der Woche ausgeglichen hat oder hätte ausgleichen können. Hier hat es der Kläger fehlen lassen, obgleich er bereits im erstinstanzlichen Urteil auf die unzureichende Substantiierung seiner Mehrarbeitsforderung hingewiesen worden war.

Es kam demnach auch nicht darauf an, durch die vom Kläger beantragte Vernehmung des Geschäftsführers der Beklagten festzustellen, an welchen Wochenenden im Jahre 1970 der Kläger gearbeitet hat. Wenn die Revision dahin zu ver-

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 10 -

stehen ist, daß sie die unterlassene Beweiserhebung als Ver-
fahrensverstoß nach § 286 ZPO rügen will, so kann sie damit
keinen Erfolg haben.

III. Nach alledem war das angefochtene Urteil insoweit auf-
zuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen,
wie über die Tantiemeforderung des Klägers erkannt worden
ist. Zurückzuweisen war dagegen die weitergehende Revision
des Klägers.

gez. Dr. Stumpf

Dr. Hilger

Dr. Thomas

Hartmann

Meyer

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos (mobile App)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)